



Zweiter Zyklus der Bewirtschaftungspläne Maßnahmenprogramm



Einzelheiten der Maßnahme

0240_12 - Kontrolle des Verbots des Zugangs von Vieh zu Wasserläufen

Gegenstand	<p>Verstärkung der Kontrolle der aktuellen Maßnahme, die insbesondere 75% der geschützten Wasserläufe, aber auch bestimmte nicht geschützte Wasserläufe abdeckt.</p> <p>Das Ziel besteht darin, den direkten Eintrag von Stickstoff, Phosphor und fäkalen Keimen in die Wasserläufe sowie die Erosion der Ufer und die Sedimenteinträge zu begrenzen. Seit dem 1. Januar 2015 herrscht ein Zugangsverbot an 39 % der Länge der durch Wiesen verlaufenden wallonischen Wasserläufe (4.411 km), was 73 % der geschützten Wasserläufe entspricht. Dieses Verbot bezieht sich vor allem auf die empfindlichsten Gebiete, d.h., die Gebiete, die durch aus der Landwirtschaft stammende Nitrate betroffen sind. Das Verbot bezieht sich unter anderem auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Badegebiete und den Bereich flussaufwärts, d.h. 162 km geschützte Wasserläufe und 227 km nicht geschützte Wasserläufe; - die geschützten Wasserläufe in Gebieten mit besonderen Herausforderungen, nämlich die Natura-2000-Gebiete (770 km) und die Wasserkörper, die durch aus der Landwirtschaft stammende Nitrate betroffen sind (558 km); <p>die schiffbaren Wasserläufe, die ebenfalls von der Problematik in Zusammenhang mit Badegebieten und Natura-Gebieten betroffen sind, nämlich die Ourthe und die Semois, wurden mit insgesamt 35 km hinzugefügt.</p> <p>Die Kontrolle dieses Verbots wird von der Abteilung Natur und Forstwesen durchgeführt, wobei gezielte Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen.</p>	
Begründung	<p>Die Tatsache, dass der gute Zustand von Oberflächenwasserkörpern nicht erreicht ist, kann auf den Umstand zurückzuführen sein, dass Wasserläufe für Vieh zugänglich sind. Der Anwendungsbereich der aktuellen Regelung muss besser kontrolliert werden, indem gezielte Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.</p>	
Umsetzung		
Etappen		Vorläufiger Zeitplan
	1 Anweisung an die Abteilung Natur und Forstwesen	2016 und folgende
Leitung	ÖDW - DGO3 - Abteilung Natur und Forstwesen	
Angeschlossene Partner	DGO3 - Abteilungen Polizei und Kontrollen, Natur und Forstwesen, Entwicklung des ländlichen Raums, Wasserläufe und Beihilfen. Flussverträge, Beamte auf Provinz- und kommunaler Ebene.	
Erwartete Wirkung	Mit der Maßnahme wird eine spürbare Reduzierung der auf Futtermittel, bakterielle Verunreinigung, Beschädigung der Ufer (Hydromorphologie), Aufwirbeln von Sedimenten zurückzuführenden Verunreinigung angestrebt.	
Betroffene Gebiete	Verbotzone für den Zugang zu den Wasserläufen für das Vieh	
Gesamtkosten	-	
Finanzierungsquelle		